

Am Schlusse des hierüber und über verschiedene damit im Zusammenhange stehende Petitionen erstatteten Berichts M. vom 26. März 1872 beantragte die dritte Deputation der zweiten Kammer:

1. die Anträge des Abgeordneten Pornitz unter a. und b., sowie die Petition des Verbands Sächsischer Vorschussvereine, des Gewerbevereins zu Stollberg und der Handelskammern zu Plauen und Leipzig an die Königliche Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, den Antrag des Abgeordneten Pornitz unter c. aber auf sich beruhen, zuvörderst aber
2. die sub 1 gedachten Anträge und Petitionen an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Nachdem wegen eingetretener Vertagung des Landtags eine Verhandlung über diesen Bericht in der zweiten Kammer im Frühjahr 1872 nicht hatte stattfinden können, ward die dritte Deputation der zweiten Kammer beim Eintritt der Herbstsession durch eine ihr zugewiesene Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz um Reform der Stempelgesetzgebung veranlaßt, einen Nachbericht Bb. ihrem nunmehr als Vorbericht zu bezeichnenden Berichte M. folgen zu lassen.

Dem in diesem Nachberichte vom 21. November dieses Jahres ausgesprochenen Rathe ihrer Deputation:

1. die Anträge des Abgeordneten Pornitz sub a. und b. des Vorberichts und die darauf Bezug habenden gesammten Petitionen der Königlichen Staatsregierung mit dem Ersuchen, dem nächsten Landtage ein neues Stempelgesetz vorzulegen, zur Berücksichtigung zu überweisen,
2. die Petition des Verbandsdirectors Bauer, sowie die übrigen damit zusammenhängenden Petitionen an die Königliche Staatsregierung zur Erwägung abzugeben,
3. den Antrag des Abgeordneten Pornitz sub c. auf sich beruhen, zuvörderst aber
4. die sub 1, 2 und 3 gedachten Anträge und Petitionen an die erste Kammer gelangen zu lassen,

ist die jenseitige Kammer in ihrer Sitzung vom 29. November vorigen Jahres einstimmig beigetreten.

Der Unterschied zwischen den Anträgen des Vorberichts und den im Nachberichte niedergelegten verschärften Anträgen liegt auf der Hand; um des Zusammenhangs willen war jener hier zu gedenken, während im Uebrigen nur die